

Preisblatt der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

gültig ab 01.01.2018 (Stand: 21.12.2017)

Zählpunkte mit registrierender 1/4h Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	17,60	4,18	92,66	1,17
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	17,60	5,27	118,80	1,22
Niederspannungsnetz (NS)	17,91	6,44	133,05	1,83

Zählpunkte ohne registrierende 1/4h Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh
Kunden ohne Leistungsmessung NS-Netz	48,00	6,05
Speicherheizung, Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	0,00	3,15

Messentgelte für konventionelle Messeinrichtungen	Entgelt €/ a
---	-----------------

registrierende 1/4-h-Leistungsmessung

Mittelspannungsmessung ohne Wandler, ohne TK-Komponente	489,43
Niederspannungsmessung ohne Wandler, ohne TK-Komponente	409,12
Wandlersatz Mittelspannung	188,27
Wandlersatz Niederspannung	26,54
TK-Komponente	53,23

Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag in Form eines individuellen Korrekturfaktors in Abhängigkeit der Entnahme-Kundenspezifischen Betriebsmitteleigenschaften für die Transformatorenverluste auf die Arbeitsmenge und Leistungswerte erhoben.

jährliche Messung	€/ a
Eintarifzähler	14,70
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.	29,40
Zweitarif-2-Richtungszähler	29,40

Preisblatt der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

gültig ab 01.01.2018 (Stand: 21.12.2017)

Sonstige Entgelte

Blindstrom	Cent / kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit \geq 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im NS-Netz	0,92
Bezug induktiver Blindarbeit \geq 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung im MS-Netz	0,92

Netzreservekapazität			
Entnahme aus	0 - 200 h €/kWa	200 - 400 h €/kWa	400 - 600 h €/kWa
Mittelspannungsnetz (MS)	48,79	58,55	68,30
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	56,42	67,70	78,99
Niederspannungsnetz (NS)	73,34	88,01	102,68

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ¹⁾		ct / kWh
KWKG - Umlage		0,345

*) Letztverbraucher, die die „besondere Ausgleichregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWKG-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27 b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten gesonderte Bestimmungen.

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWKG-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto.

Umlage gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ¹⁾		ct / kWh
Kategorie A': bis 1.000.000 kWh/a		0,370
Kategorie B': > 1.000.000 kWh/a und nicht Kategorie C'		0,050
Kategorie C': > 1.000.000 kWh/a und stromintensives Unternehmen		0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ¹⁾		ct / kWh
Kategorie A: bis 1.000.000 kWh/a		0,037
Kategorie B: > 1.000.000 kWh/a und nicht Kategorie C		0,049
Kategorie C: > 1.000.000 kWh/a und stromintensives Unternehmen		0,024

Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ¹⁾		ct/kWh
Umlage nach AbLaV		0,011

Konzessionsabgabe		
	< 25.000 Einwohner	< 100.000 Einwohner
- Tarifkunden	1,320	1,590
- Schwachlastregelung	0,610	
- Sondervertragskunden	0,110	

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabeverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ die Angaben zu den Umlagen dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen, Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Einzelheiten zu Umlagen sind der Veröffentlichung der ÜNB auf der Internetseite zu entnehmen: <https://www.netztransparenz.de>